



# ENTWURF EINES GESETZES ZUR STÄRKUNG DER INTEGRITÄT IN DER WIRTSCHAFT

STELLUNGNAHME DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG  
ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ  
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ VOM 20. APRIL 2020

12. JUNI 2020

# INHALT

---

<b>VORBERMERKUNG UND EINFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
-------------------------------------	----------

---

<b>§ 2 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN; AUSLANDSTATEN</b>	<b>3</b>
--------------------------------------------------	----------

Regelungsinhalte	3
------------------	---

Stellungnahme	3
---------------	---

---

<b>§ 3 - VERBANDSVERANTWORTLICHKEIT</b>	<b>4</b>
-----------------------------------------	----------

Regelungsinhalte	4
------------------	---

Stellungnahme	4
---------------	---

## VORBERMERKUNG UND EINFÜHRUNG

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen, sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Verbandstaten zu ermöglichen. Gleichzeitig soll der Entwurf Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären.

Die KBV begrüßt, dass gegen die Kassenärztlichen Vereinigungen und die KBV aufgrund ihrer hoheitlichen Tätigkeit keine Verbandssanktion verhängt werden soll. Allerdings sollte für Ärzte eine Ausnahme von der „Verbandsverantwortlichkeit“ geschaffen werden, aufgrund derer dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient Rechnung getragen wird.

Sofern zu einzelnen Regelungsbereichen keine expliziten Anmerkungen getätigt werden, sieht die KBV die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung als nicht unmittelbar betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

Zu den Regelungsinhalten im Einzelnen:

## § 2 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN; AUSLANDSTATEN

### REGELUNGSIHALTE

Aus § 2 ergeben sich Legaldefinitionen, durch die der Anwendungsbereich des VerSanG-E näher konkretisiert wird. Hieraus ergibt sich, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts „Verband“ im Sinne des Gesetzes sind.

### STELLUNGNAHME

Durch die Regelungen des § 2 werden sowohl die Kassenärztliche Bundesvereinigungen als auch die Kassenärztlichen Vereinigungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts als Teil der Staatsverwaltung zunächst in den Anwendungsbereich des VerSanG-E einbezogen.

Allerdings wird eine Verbandssanktion dann nicht verhängt, wenn dieses in Vornahme eines hoheitlichen Handelns begangen wird, § 5 Absatz 3 VerSanG-E. Da sich die Aufgaben sowohl der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen als auch die Kassenärztlichen Vereinigungen abschließend aus den Regelungen des SGB V ergeben, handeln diese ausschließlich hoheitlich, da auch die Vornahme fiskalischer Hilfsgeschäfte allein der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeit dient; diese sind mithin als Annex zur hoheitlichen Tätigkeit zu qualifizieren und nicht selbst ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung begrüßt dieses.

## § 3 - VERBANDSVERANTWORTLICHKEIT

### REGELUNGSINHALTE

§ 3 ist Zurechnungsnorm, über die Handlungen insbesondere von Leitungspersonen dem Verband zugerechnet werden. Und dies beruht auf dem Gedanken der Vertretung des Verbandes.

### STELLUNGNAHME

Insbesondere im Bereich der ärztlichen Tätigkeit ist hiervon eine Ausnahme erforderlich, da bei einer höchstpersönlichen Verpflichtung keinerlei Raum für eine solche Zurechnung ist.

Eine medizinische Behandlung ist eine höchstpersönliche Handlung und Beratung des Arztes gegenüber dem Patienten, die von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient geprägt ist. Dieses persönliche Vertrauensverhältnis besteht immer direkt zwischen Arzt und Patient und ist völlig losgelöst von der gesellschaftsrechtlichen Struktur, in der der Arzt tätig ist. Daher kann hier keine Zurechnung dieser höchstpersönlichen Handlungen zum Verband – hier Gemeinschaftspraxis, einer Praxismgemeinschaft oder auch einem MVZ – erfolgen.

Gleichzeitig ist die ärztliche Behandlung und die vertragsärztliche Leistung von einer überaus engen berufsrechtlichen Aufsicht und einem Sanktionskorsett flankiert, bei der eine strafrechtliche Sanktionierung – die Ultima-ratio sein muss – als unnötig erscheint.

Daher sollte an § 3 folgender Absatz 4 angefügt werden.

(4) „Wer in Ausübung eines der Geheimnispflicht (§§ 53 StPO, 203 StGB) unterliegenden Berufs tätig wird, und dabei höchstpersönliche Pflichten erfüllt, handelt weder als Leitungsperson des Verbandes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG) noch sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG).“

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
politik@kbv.de, www.kbv.de

---

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 175.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.